



Blütenvielfalt RegioProD
REGIONALE WILDPFLANZEN
FÜR ARTENREICHES GRÜNLAND

Biologische Vielfalt
Das Bundesprogramm

Gebietseigenes Saatgut und Direkterntematerial – Rechtliche Grundlagen und Genehmigungen

Online-Vortragsreihe 2026



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ein Projekt von:



HOCHSCHULE
OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Deutscher Verband für
Landschaftspflege



HOCHSCHULE
ANHALT University
of Applied Sciences



STIFTUNG
NATURSCHUTZ
Schleswig-Holstein



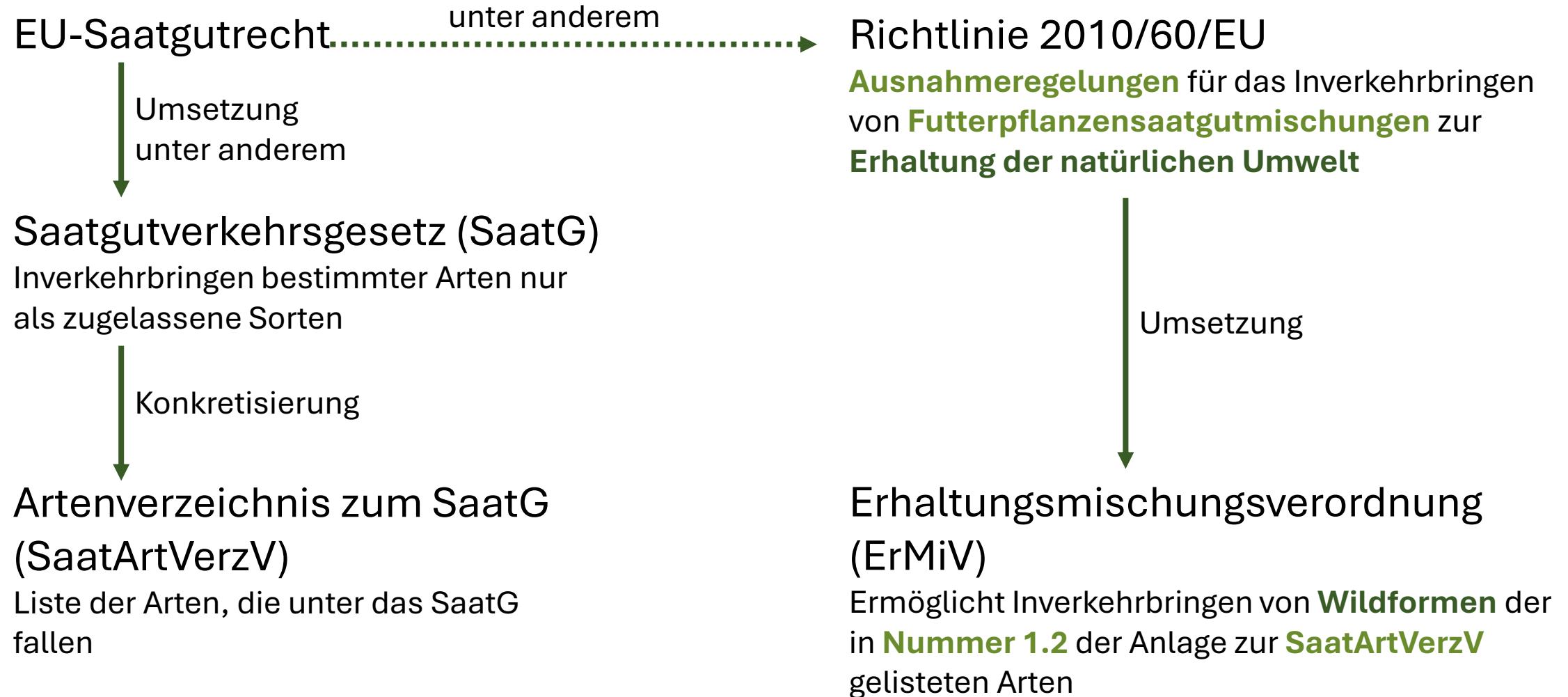
Gliederung

Saatgutrecht – Beate Stumpf (VWW)

Naturschutzrecht – Martin Sommer (DVL)

Förderrecht – Sarah Harvolk-Schöning (DVL)

Saatgutrecht



Auszug aus 1.2 der Anlage zur SaatArtVerzV „geregelte Arten“

1.2 Futterpflanzen

Gräser

Agrostis capillaris L.
Festuca rubra L. s. l.
Poa pratensis L.

...

Leguminosen

Lotus corniculatus L.
Medicago lupulina L.
Trifolium pratense L.

...



Kategorien der Saatgutmischungen

Erhaltungsmischungen



- Mind. eine Art aus 1.2 des Artenverzeichnisses enthalten
- Alle Komponenten nur als **Wildformen/Wildarten**
- Bezug zu **Ursprungsgebiet**

Mischungen nach SaatG



- Alle Komponenten des Artenverzeichnisses als **anerkannte Sorten**
- **Kein Anspruch an Herkunft**

„ungeregelte“ Mischungen



- Enthalten keine Arten des Artenverzeichnisses
- **Keine saatgutrechtlichen Anforderungen** für das Inverkehrbringen nach ErMiV oder SaatG



Was fällt unter die ErMiV?

Angebaute Mischungen



Direkt geerntete Mischungen



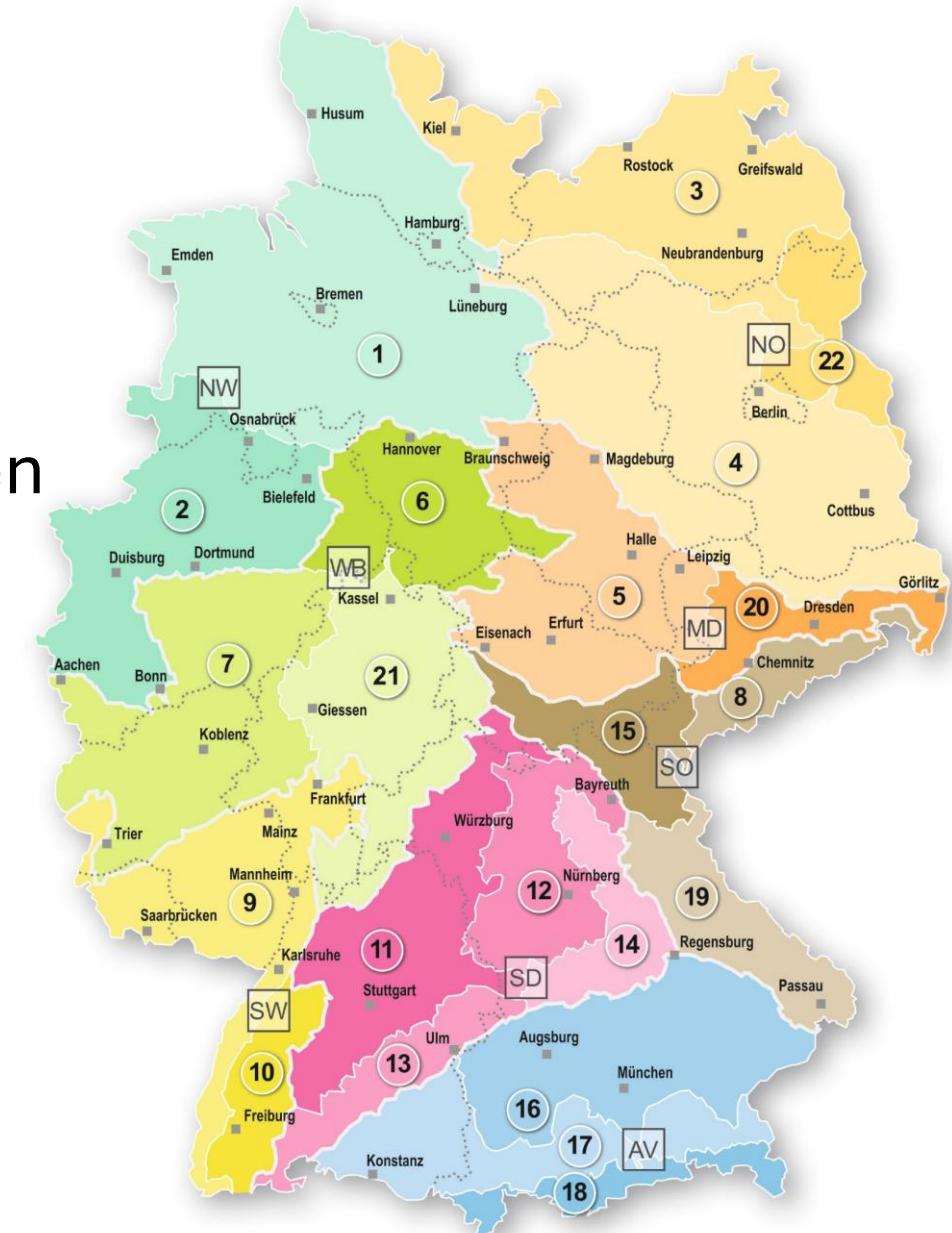
Was fällt **nicht** unter die ErMiV?

- Mahdgut
- Mulch
- Grünschnitt
- Rechgut
- Diasporenhaltiger Boden

- Landwirtschaftliche Mischungen (SaatG)
- Wildpflanzenmischungen ohne geregelte Arten

Gebietskulisse und Produktion

- Sammlung/Direkternte und Inverkehrbringen
in **22 Ursprungsgebieten (UG)**
- Vermehrung in **8 Produktionsräumen**
- **Zertifizierung** verpflichtend



Anforderungen an Erhaltungsmischungen

Angebaute Mischungen

- Keine Ansaaten am Entnahmestandort
- Keine unerwünschten Arten
- Prozentuale Zusammensetzung
- Vermehrung max. 5 Generationen
- Keimfähigkeit geregelter Arten
- Mindestreinheit

Direkt geerntete Mischungen

- Keine Ansaaten am Entnahmestandort
- Keine unerwünschten Arten
- Typische (Unter-)Arten des Entnahmestandortes

→ Deutlich weniger Vorgaben als bei angebautem Saatgut

Leitfaden der AG AKST zur ErMiV:

https://www.ag-akst.de/anerkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html?file=files/PDF/ErMiV%20Leitfaden%20Stand%2012.05.2023_a.pdf

Vorgaben der ErMiV zu Quellgebieten

FFH-Gebiete oder vergleichbar ausgewiesene und verwaltete Gebiete inkl. gesetzlich geschützter Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG

Überschneidungen mit BNatSchG

- § 23 BNatSchG → Naturschutzgebiete
- § 30 BNatSchG → Gesetzlich geschützte Biotope
 - + Länderregelungen z. B. Magerrasen, Flachland- und Berg-Mähwiesen
- § 32 BNatSchG → FFH- und Vogelschutzgebiete



Darüber hinaus können Flächen außerhalb von Schutzgebieten durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Sammlung freigegeben werden

Sammelgenehmigung nach § 39 BNatSchG

Die Entnahme von Wildpflanzen aus der freien Natur ist ...

§ 39 (1) BNatSchG prinzipiell verboten

§ 39 (3) BNatSchG ... in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf erlaubt, solange kein Betretungsverbot besteht → „Handstraußregelung“

§ 39 (4) BNatSchG ... gewerbsmäßig möglich, wenn eine Sammelgenehmigung vorliegt

Sammlung für die Produktion von Ausgangssaatgut sowie Direkternte sind gewerblich und müssen bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden

§ 39 (4) BNatSchG: „*Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*“

Besonders geschützte Arten

§ 44 (1) BNatSchG verbietet, wild lebende Pflanzen
besonders geschützter Arten der Natur zu entnehmen
(vgl. Bundesartenschutzverordnung)

Zur Entnahme geschützter Arten ist eine Ausnahme
nach **§ 45 BNatSchG** notwendig





Naturschutzrecht

Ausbringung regelt § 40 BNatSchG

§ 40 (1) BNatSchG:

Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.





Ausbringung § 40 BNatSchG

§ 40 (1) BNatSchG: sehr schwieriger Paragraf

Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.



Ausbringung § 40 BNatSchG

§ 40 (1) BNatSchG: Ausnahmen

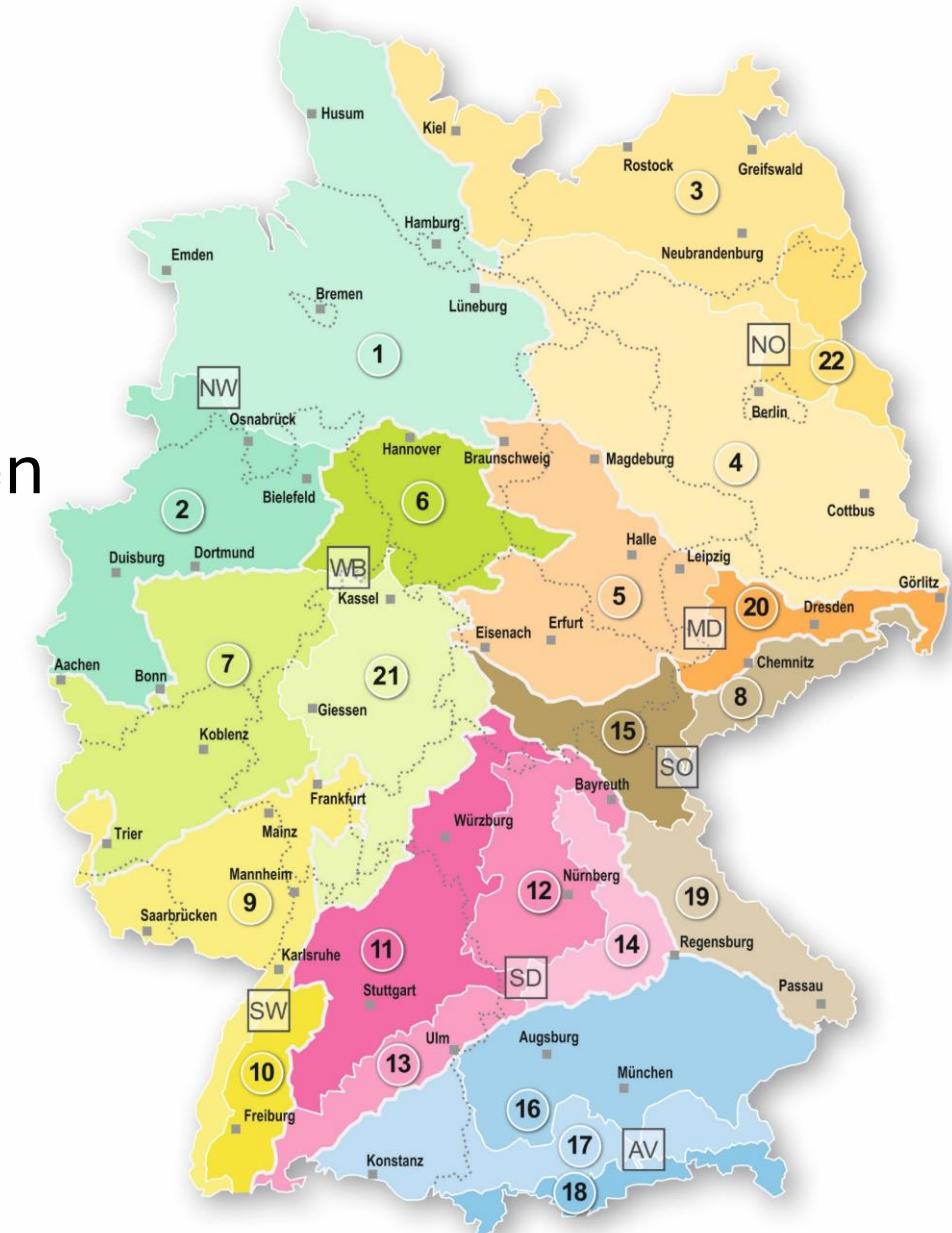
Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der **Anbau** von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
- [..]
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer **Vorkommensgebiete** bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.



Gebietskulisse und Produktion

- Sammlung/Direkternte und Inverkehrbringen
in **22 Ursprungsgebieten (UG)**
- Vermehrung in **8 Produktionsräumen**
- Zertifizierung verpflichtend



Hä? Welches Gebiet?

Begriffsverwirrung

- Betreffendes Gebiet (BNatSchG)
- Vorkommensgebiet (BNatSchG)
- Ursprungsgebiet (ErMiV)

Dazu BfN: *Für regionales Saat- und Pflanzgut empfiehlt sich zur Auslegung des Begriffs der Vorkommensgebiete im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Gebietskulisse mit den 22 Ursprungsgebieten für die Ausbringung von in den jeweiligen Ursprungsgebieten weit verbreiteten Arten.*

Im § 40 geht es um die einzelne Art und deren Vorkommensgebiet, welches für jede Art unterschiedlich ist. Im BNatSchG sind unter dem Artbegriff auch (Teil-)populationen einer Art gefasst, deren lokale Genetik geschützt werden soll. Für weit verbreitete Arten empfiehlt das BfN aus Gründen der Praktikabilität die Anwendung der Ursprungsgebietskulisse.



Was ist regionales Saatgut?

Nächste Begriffsverwirrung (außerhalb der Gesetze)

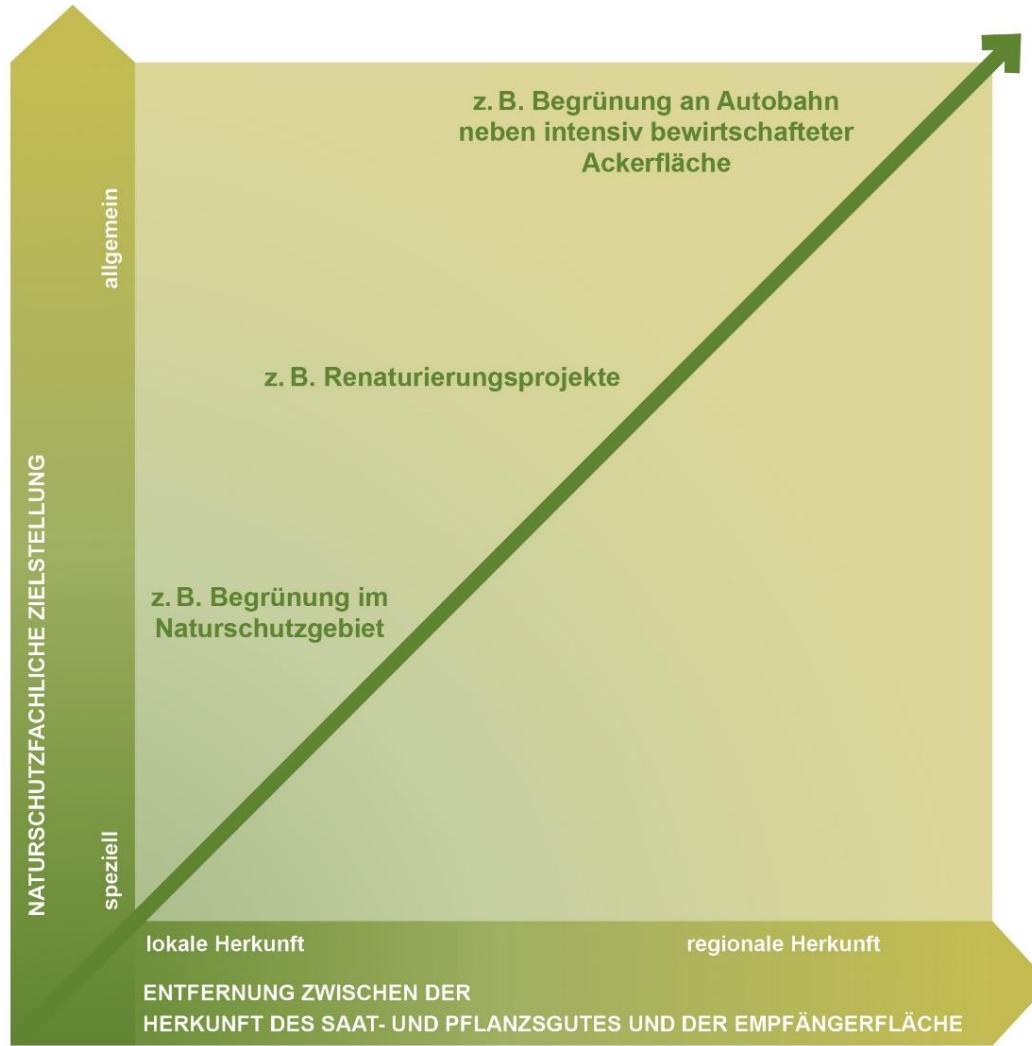
- Regionales Saatgut
- Subregionales Saatgut
- Lokales Saatgut
 - Naturraumtreues S.
 - Vor-Ort-S.

Begriffe nach BfN-Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut: *Für Arten, die im jew. UG weniger verbreitet (< 60 % MTB) oder mit RL-Status, soll Ausbringung mit subregionalem oder lokalem und nur mit Fachkonzepten stattfinden.*





Was ist regionales Saatgut?





§ 40 BNatSchG

§ 40 (1) BNatSchG:

Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.



§ 40 Was ist die „freie Natur“?

Freie Natur: BfN: „Gegenstück zum besiedelten Bereich“

- *Schutzgebiete und ges. geschützte Biotope*
- *Straßenbegleitgrün, Wegsäume, Randstreifen*
- *Sonst. Flächen ohne zusammenh. Bebauung*
- *Gewässer + Uferbereiche*
- *Extensiv genutzte Flächen in Siedlungen*
- *Extensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen*
- *(Land-/forstwirtschaftlich genutzte Flächen)*

Nicht freie Natur:

- *Innerörtlicher Bereich*
- *Gärten, Wochenendhausgebiete im Außenbereich*
- *Parks, Friedhöfe, Sportanlagen, wenn sie nicht extensiv genutzt werden*
- *Straßenbankette, Mittelstreifen*



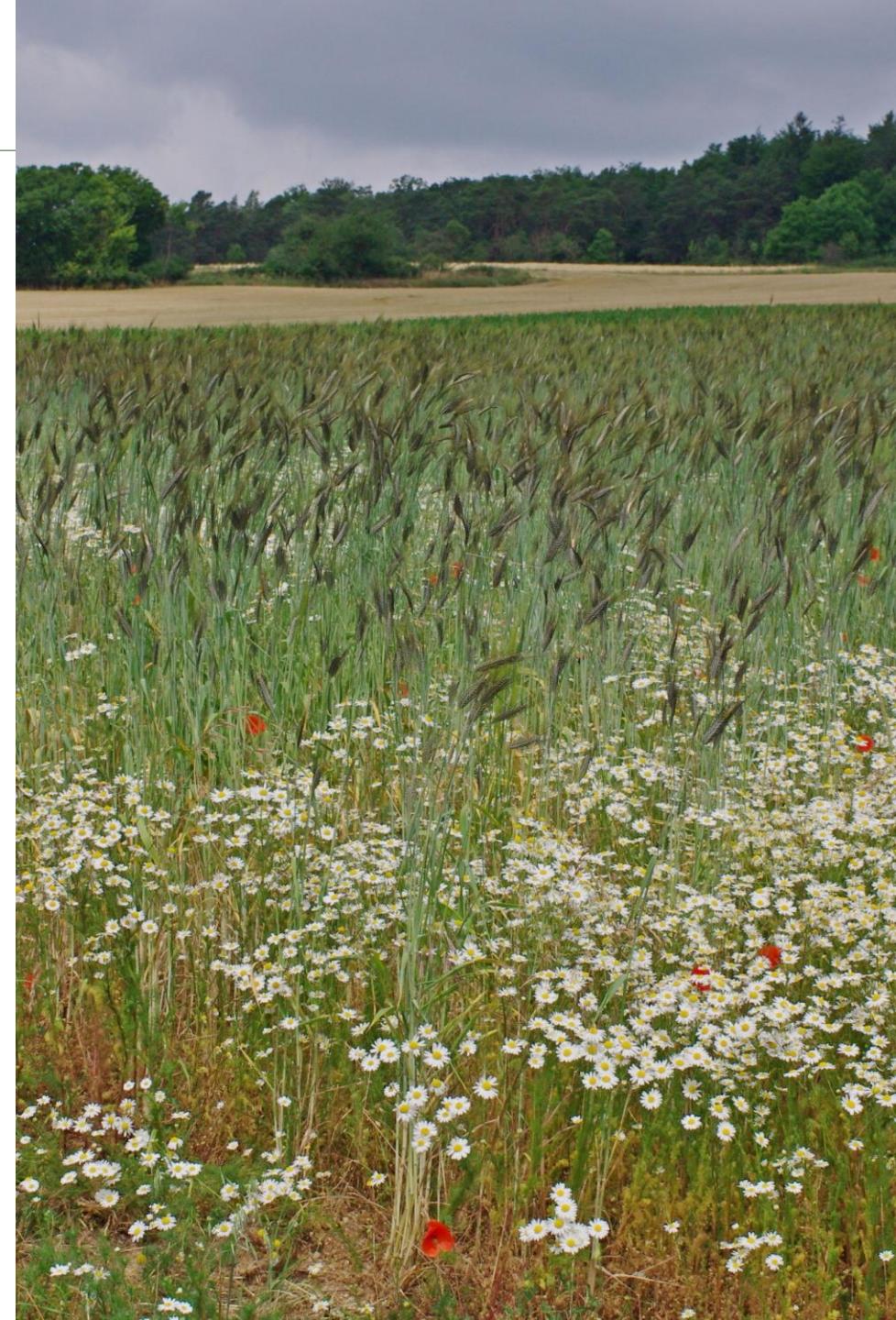


§ 40 BNatSchG - Ausnahmen

§ 40 (1) BNatSchG: Ausnahmen

Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der **Anbau** von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
- [..]
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.



§ 40 BNatSchG – Ausnahmen - Blühflächen

§ 40 (1) BNatSchG: Was ist „Anbau von Pflanzen“

Fischer-Hüftle, P. (2018): Rechtliche Anforderungen an die Auswahl des Saatguts auf Blühflächen und Blühstreifen. ANLiegen Natur 40/2. URL:

http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an40212fischer_hueftle_2018_rechtliche_anforderungen_saatgut.pdf

BfN: Skowronek, S. et al. (2023): Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands. BfN-Skripten 647. URL: <https://bfn.bsz-bw.de/files/1117/Schrift647.pdf>



§ 40 BNatSchG – Ausnahmen - Blühflächen

§ 40 (1) BNatSchG: Anbau von Pflanzen

Fazit F-H: *Die Pflanzen auf Blühflächen werden nicht primär in der Absicht produziert, sie zu ernten und wirtschaftlich zu verwerten.*

Die Genehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG für die Verwendung von Saatgut gilt auch auf Blühflächen. Die Ausnahme des § 40 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auf geförderte Blühflächen anwendbar.

Fazit BfN (im Leitfaden): *Ob [...] die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG gilt, hängt entscheidend davon ab, ob dem jeweiligen Anbau der Pflanzen eine land- oder forstwirtschaftliche Verwertungsabsicht als Hauptzweck zugrunde liegt. [...]*

Zur Frage, ob temporäre Blühflächen und Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Anbauflächen unter die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG fallen oder nicht, erscheinen beide Auslegungen rechtlich vertretbar. Klarheit kann erst durch entsprechende Rechtsprechung entstehen.



§ 40 Ausnahmen Blühflächen – Wie bitte? nochmal langsam zum Mitschreiben

§ 40 (1) BNatSchG: Anbau von Pflanzen

Fazit F-H:

Die Pflanzen auf Blühflächen werden nicht primär in der Absicht produziert, sie zu ernten und wirtschaftlich zu verwerten.

Die Genehmigungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG für die Verwendung von Saatgut gilt auch auf Blühflächen. Die Ausnahme des § 40 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auf geförderte Blühflächen anwendbar.

Fazit BfN (im Leitfaden): Ob [...] die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG gilt, hängt entscheidend davon ab, ob dem jeweiligen Anbau der Pflanzen eine land- oder forstwirtschaftliche Verwertungsabsicht als Hauptzweck zugrunde liegt. [...]

Zur Frage, ob temporäre Blühflächen und Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Anbauflächen unter die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG fallen oder nicht, erscheinen beide Auslegungen rechtlich vertretbar. Klarheit kann erst durch entsprechende Rechtsprechung entstehen.



Arbeiten in Schutzgebieten

Schutzgebietsverordnung beachten!

- Betretungsgenehmigung beantragen
- Befahrgenehmigung beantragen
- Ggf. zeitliche Einschränkungen von Arbeiten berücksichtigen

- Frühzeitig Absprachen mit zuständiger Behörde/Schutzgebietsmgmt!



Landwirtschaftliches Förderrecht

Landwirtschaftliches Förderrecht

Schutz von Grünland – Problem für die Renaturierung?

Wenn bestehendes Grünland mit Einsaat oder Direktübertragung aufgewertet werden soll, ist eine Störung der Grasnarbe notwendig.

(möglichst streifenweise, Grünland soll nicht großflächig umgepflügt werden!)

Problem: im Förderrecht wird dies mit Grünlandumbruch gleichgesetzt.

➤ Ausnahmegenehmigung erforderlich!

Warum Narbenstörung?

In bestehender Grasnarbe fehlt zur Keimung nötiger Offenboden



Kräuter und insb. gefährdete Arten häufig konkurrenzschwach



Störung der bestehenden Grasnarbe entscheidend für Erfolg



Je intensiver die Störung, desto höher Renaturierungserfolg



Narbenstörung Beispiel



© H. Öhm



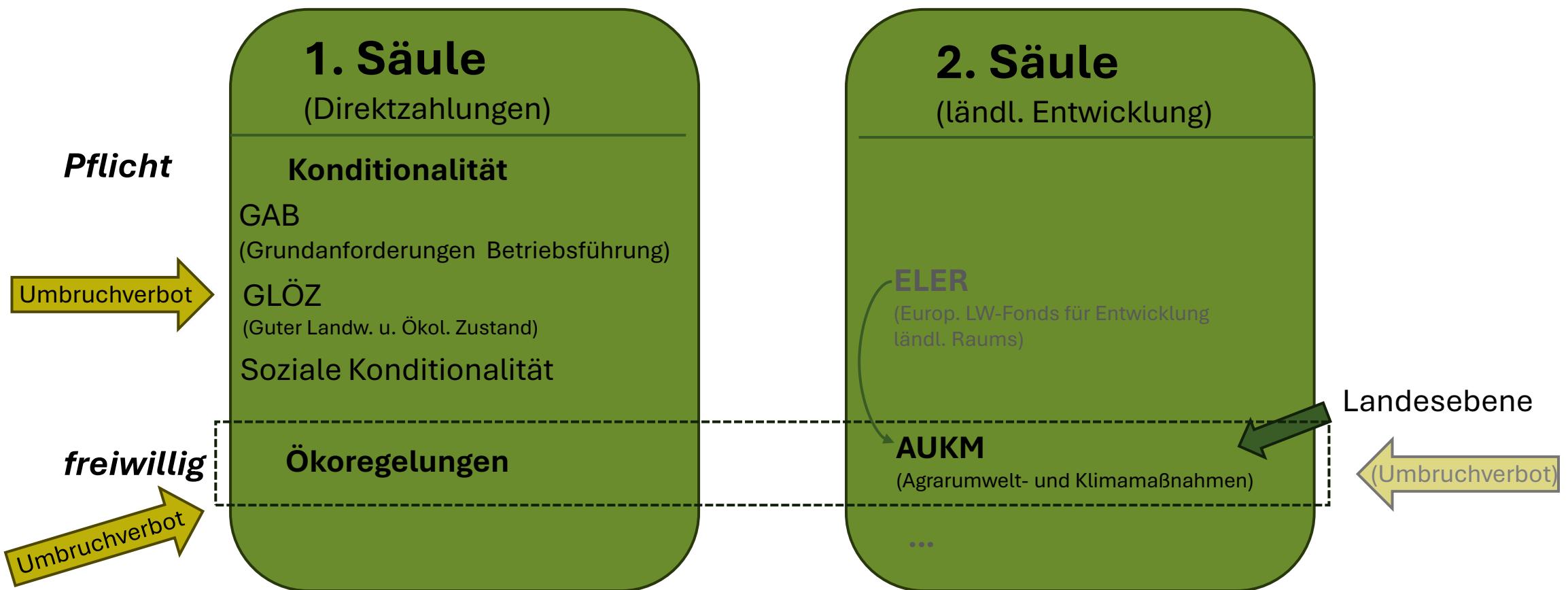
© H. Öhm



Vegetation ~ 1 Monat nach Einsaat



Struktur der GAP 2023 - 2027



GLÖZ-Standards und Narbenstörung



GAPDZV § 7:

(5) *Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.*

Pflügen ~ Umbruch
➤ Umbruchsverbote greifen!

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland

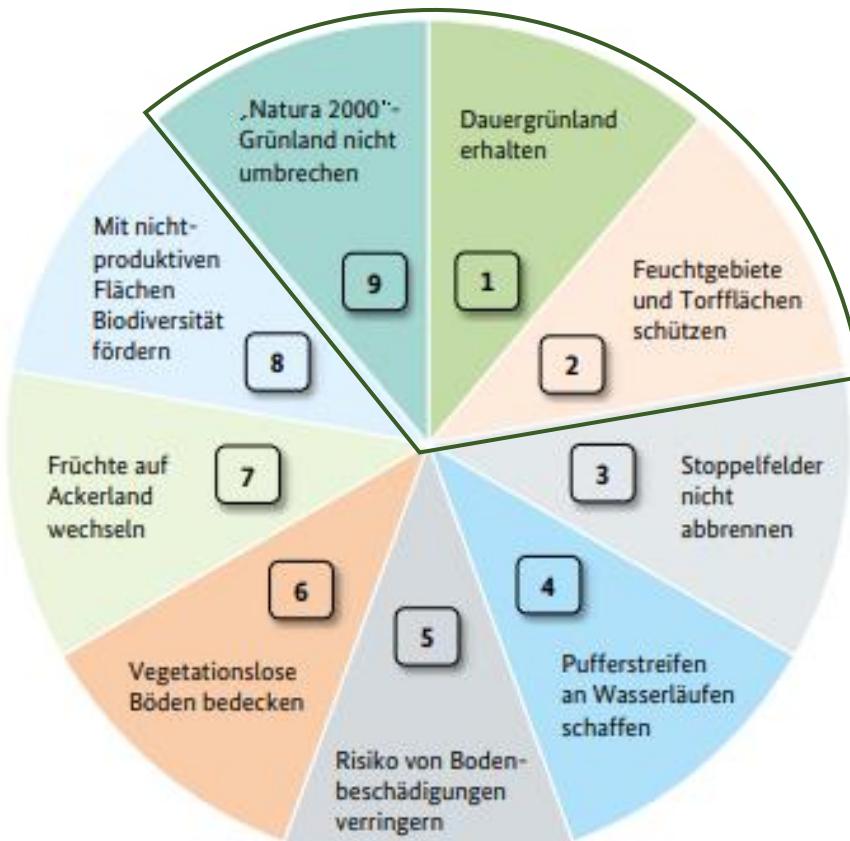
- Nach 2021 entstanden: Umbruch anzeigepflichtig
- Nach 2015 entstanden: Umbruch genehmigungspflichtig
- Aus AUKM entstanden: Umbruch genehmigungspflichtig
- Bagatellgrenze: 500 m²/Begünstigter/Jahr

GLÖZ 9: umweltsensibles* Grünland und GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

*Umweltsensibel: Grünland in Schutzgebieten und FFH-Lebensraumtypen (z.B. Flachland-Mähwiesen)

- Kein Pflügen erlaubt
- Ausnahme: aus Stilllegung oder Umwandlung von Ackerland entstanden
- Flache Bodenbearbeitung ist **anzeige-**bzw. bei Feuchtgebieten und Mooren genehmigungspflichtig
- Ausnahme bei umweltsensiblem GL: bei Maßnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes entfällt die Anzeigepflicht, Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich (§ 20 GAPKondV)

GLÖZ-Standards und Narbenstörung



GAPDZV § 7:

(5) Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Pflügen ~ Umbruch

➤ Umbruchsverbote greifen!

Lösung:

➤ **Ausnahmegenehmigung** von GLÖZ-Standards aus **Gründen des Umwelt- und Naturschutzes** gem. § 3 (3) GAPkondG beantragen

Beispiele aus verschiedenen Bundesländern

- a) S-H: **Erlass** zur Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung von Dauergrünland zu Naturschutzzwecken
 - *regelt Verfahrensablauf im Hinblick auf Umbruchverbote. Je nach Situation Zustimmung weiterer Behörden erforderlich*
- b) BaWü: **Rückholverträge***
 - *Wiederherstellung wird von den Naturschutzbehörden angeordnet und ist somit genehmigungsbefreit (§ 3 (4) GAPKondG)*
- c) NRW: bei umweltsensiblem DG **Zustimmung der UNB** erforderlich**

* Genauer erläutert hier: https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/DVL-Schriftenreihe_Landschaft-als-Lebensraum/DVL-Publikation-Schriftenreihe-32_Wiesen_und_Weiden_artenreich_anlegen.pdf

** [https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/rechtliche_grundlagen/dauergruenlanderhaltungsverordnung \(LANUK\)](https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/rechtliche_grundlagen/dauergruenlanderhaltungsverordnung_(LANUK))

Ökoregelungen und Narbenstörung



Ökoregelung 4: Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung

Extensivierung gesamtes DG des Betriebs (Regelungen zu Viehbesatz und Düngemenge)

Zahlung: 100 €/ha DG für ges. DG des Betriebs (bei 100 ha = 10.000 €/a)

Pflugverbot **ohne Ausnahmemöglichkeit** für Narbenerneuerung!

Lösung: keine!



Ökoregelung 5: Kennarten im Dauergrünland

Min. 4 Kennarten mit min. 3 Exemplaren auf Fläche vorhanden

Zahlung: 240 €/ha

Zahlung von Vorhandensein von Kennarten abhängig

Lösung:

- Im Jahr einer Maßnahme Beantragung aussetzen
- Bei entsprechend großer Fläche und streifenweiser Umsetzung für Teilfläche beantragen → Abstimmung mit Landwirtschaftsamt **im Vorfeld!**

AUKM und Narbenstörung

- bundeslandspezifisch!
- In vielen Fällen Bodenbearbeitung untersagt

Bsp.: Fördermaßnahmen GN 1,2,5 in Niedersachsen, HALM H1 in Hessen

Lösung: keine!

- oder je nach Programm alternative Verträge abschließen???
- oder Ende der Förderperiode für Umsetzung abwarten???

Besprechen Sie Ihre Optionen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde!



Checkliste Narbenstörung

Konditionalität (GAPKondG)

- ✓ DG nach 2021 entstanden? → Maßnahme anzeigen
- ✓ DG nach 2015 oder aus AUKM entstanden? → Genehmigung beantragen
- ✓ < 500 m² Fläche? → Bagatellgrenze (Vorsicht!)

→ **Ausnahmeantrag § 3 Abs. 3 GAPKondG**

- ✓ Umweltsensibel? → Flache Bodenbearbeitung anzeigen (außer Gründe d. Umwelt- und Naturschutzes mit Stellungnahme UNB)
- ✓ In Feuchtgebieten und Mooren? → für Narbenerneuerung mit nicht-wendender Bodenbearbeitung Genehmigung beantragen

→ **Ausnahmeantrag § 3 Abs. 3 GAPKondG** (Stellungnahme UNB und ggf. Bodenschutz- oder Wasserbehörde einholen)

Ökoregelungen (GAPDZG, Anlage 5 GAPDZG)

- ✓ ÖR 4 → keine Bodenbearbeitung möglich
- ✓ ÖR 5 → für Jahr der Maßnahme aussetzen oder Teilfläche beantragen

AUKM

- ✓ Landesspezifische Regelungen prüfen

Stimmen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde ab!

GAP 2026

GAP-Vereinfachungspaket „Omnibus III“ soll ab 2026 gelten

(aktueller Stand 13. Januar 2026: Trilogieeinigung von Rat, Parlament und Kommission am 10. November 2025, Paket noch nicht in Kraft getreten)

GLÖZ-Vereinfachungen:

- Statusänderung von Acker zu Dauergrünland:
 - entweder wird Acker zu Grünland nach 7 statt bisher 5 Jahren ohne Umbruch
 - oder Stichtagsregelung: Ackerstatus bleibt bestehen, wenn Flächen am 01.01.2026 Acker waren
 - Entscheidung liegt bei Mitgliedsländern
- Künftig darf 10% statt 5% der DG-Fläche eines Mitgliedsstaats umgebrochen werden
- Öko-Betriebe und Betriebe in Umstellung gelten automatisch als GLÖZ-konform für die Standards 1,3,4,5,6 und 7



GAP ab 2027?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Verbundvorhaben wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es wird mitfinanziert durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes) und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Präsentation gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms Biologische Vielfalt wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



#moderndenken